

RS Vwgh 1990/9/4 90/09/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1990

Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §43 Abs2 impl;

DP §21;

DP §24 Abs1;

DP/OÖ 1954 §21;

DP/OÖ 1954 §24 Abs1;

LBG OÖ 1954 §2 Abs1;

Rechtssatz

Ein Beamter, der in bezug auf seine Amtsführung vermögenswerte Vorteile annimmt, setzt das Ansehen der Beamenschaft herab und gefährdet das Vertrauen seiner Behörde und der Allgemeinheit in seine Zuverlässigkeit; denn er erweckt hiedurch zugleich den Verdacht, sich bei seinen Dienstgeschäften nicht an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf den ihm zugesagten, gewährten oder von ihm geforderten Vorteil leiten zu lassen. Das kann im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung nicht hingenommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090043.X05

Im RIS seit

30.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>